

7. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 (12/GE 8/80)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst die Kommissionspräsidentin, Kantonsrätin Carmen Haag, für ihre einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsidentin **Haag**, CVP/GLP: Es handelt sich nicht um eine grosse Vorlage. Es geht um einen Systemwechsel bei der Grundstückgewinnsteuer, betrifft allerdings nur Liegenschaften, die sich im Privatvermögen befinden, aber überwiegend geschäftlich genutzt werden. Die meisten Kantone sowie der Bund wenden das dualistische System bereits an, auch der Kanton Thurgau bei den juristischen Personen. Finanziell ist der Hauptpunkt der Vorlage neutral, da es je nach Situation, Haltedauer und restlichen Kriterien Vor- und Nachteile gibt. Das verdeutlichen auch die Berechnungsbeispiele der kantonalen Steuerverwaltung in der Beilage zum Kommissionsbericht eindrücklich. Da bei den erwähnten Liegenschaften neu von der Grundstückgewinnsteuer zur Einkommenssteuer gewechselt wird, findet eine leicht andere Aufteilung zwischen den Körperschaften statt. Die Grundstückgewinnsteuer an sich wird nicht anders aufgeteilt. Im Weiteren ist in der Vorlage der steuerfreie Lotteriegewinn bis Fr. 1'000.-- enthalten, eine Umsetzung des Bundesgesetzes. Ferner wurde die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer aufgrund der eingeführten Mehrwertabgabe eingebaut. Damit wird die Motion Gemperle quasi in der Vorlage vorweggenommen. Schliesslich ist die steuerbefreite Grundstückübertragung an Enkelkinder vorgesehen. Die ganze Vorlage war in der vorberatenden Kommission weitestgehend unbestritten. Einzig bei der ergänzenden Vermögenssteuer wurde darüber diskutiert, ob die Abschaffung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte, was dann aber deutlich abgelehnt wurde.

Helfenberger, BDP: Ich danke Regierungsrat Bernhard Koch und Amtsleiter Jakob Rüttsche für die kompetente Begleitung in der vorberatenden Kommission. Die Anpassung an das Bundesgesetz (Steuerfreiheit bei einem Lotteriegewinn bis Fr. 1'000.--) und die Steuerbefreiung bei einer Grundstückübertragung von den Grosseltern direkt zu den Enkelkindern machen durchaus Sinn. Der Wechsel bei der Grundstückgewinnsteuer der natürlichen Personen vom monistischen zum dualistischen System ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil nur 2 % der Liegenschaften des Geschäftsvermögens natürlichen Personen angehören. Somit kommt es zu einer steuerlichen Anpassung an die Liegenschaften der juristischen Personen. Die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer zum jetzigen Zeitpunkt ist für die BDP-Fraktion die logische Folge nach der Einführung der

Mehrwertabgabe auf Bauland. Würde die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer hinausgezögert, würde mit Veräusserungen von Bauland zugewartet, bis die ergänzende Vermögenssteuer abgeschafft wäre. Die BDP-Fraktion setzt sich einstimmig für den § 244 ein, der in Abs. 2 die Übergangsfrist für die nicht mehr aktiven Landwirte regelt, deren Liegenschaft sich seit der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit und der Verpachtung des Betriebes immer noch im Geschäftsvermögen befindet. Für diese Personen muss eine Übergangsfrist gewährt werden, um die Überführung in das Privatvermögen prüfen zu können. Die BDP ist einstimmig für Eintreten.

Wittwer, EDU/EVP: Der Kommissionsbericht zeigt auf, dass es sich beim Wechsel vom monistischen zum dualistischen System bei der Grundstückgewinnsteuer für Liegenschaften im Geschäftsvermögen einerseits um eine Anpassung an die Bundessteuer und andererseits um Steuereinnahmen beziehungsweise Steuerausfälle handelt. Die Berechnungsbeispiele im Anhang zum Kommissionsbericht zeigen die Vor- und Nachteile des neuen Systems auf. Für die EDU/EVP-Fraktion wiegen die Vorteile des Systemwechsels höher als allfällige Nachteile. Aus diesem Grund ist die EDU/EVP-Fraktion für Eintreten und stimmt den Gesetzesänderungen zu.

Theler, GP: Beim Wechsel zum dualistischen System auch für Grundstücksgewinne des Geschäftsvermögens natürlicher Personen überzeugt mich in erster Linie die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realität beziehungsweise die mögliche Verrechnung von Betriebsverlusten mit einem anfallenden Grundstücksgewinn. Ich halte das für einen klaren und wichtigen Vorteil der Vorlage. Wie der Regierungsrat selber sagt, gibt es mit dem Systemwechsel auch ein paar Nachteile: Wegfall des Haltezeitrabattes; Progression und unterschiedliche Gemeindesteuerfüsse können in einigen Fällen auch dazu führen, dass deutlich mehr an den Fiskus abzuliefern ist als mit dem jetzigen System. Wie Amtsleiter Jakob Rüttsche in der Kommission festhielt, wird eine gute Planung entscheidend sein, auch bezüglich zusätzlicher Abschreibungen oder BVG-Einkäufe. Sehr wahrscheinlich lohnt es sich in diesen Fällen, eine Fachperson zu Rate zu ziehen, um unangenehme Steuerfolgen zu verringern. Ich finde es nicht gut, wenn man als normale Bürgerin das Steuerrecht nicht mehr selber verstehen kann, es also eine Steuerberatung braucht. Aber ich weiss natürlich, dass dies auch jetzt schon oft der Fall ist. Ich hoffe, dass das Steueramt Betroffene auf Optimierungsmöglichkeiten hinweist. Insgesamt folge ich, wohlgermerkt als totaler Steuerrechtslaie, zusammen mit der Grünen Fraktion dem Regierungsrat, und ich gehe davon aus, dass die Vorteile der Revision die Nachteile überwiegen. Wir unterstützen auch die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer, und zwar wie vorgesehen per sofort. Ein Aufschub des Wegfalls würde nur dazu führen, dass man entsprechend geplante Veräusserungen ebenfalls aufschieben würde, nämlich bis zu jenem Zeitpunkt, da die Steuer nicht mehr fällig würde. Selbstverständlich begrüssen wir auch, dass Handänderungen mit Enkelkindern künftig ohne den mit beträchtlichem

administrativem Aufwand gesegneten Umweg über die Kinder nun direkt steuerbefreit sind. Wahrscheinlich gibt es in der Gesetzgebung noch viele solche bürokratische Winkelzüge, die wir allesamt gerne abschaffen, sobald Sie sie uns präsentieren.

Kuhn, CVP/GLP: Die vorberatende Kommission zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern hat Eintreten auf die Vorlage beschlossen sowie der Kommissionsfassung in der Schlussabstimmung bis auf eine Enthaltung zugestimmt. Die Gesetzesrevision sieht in erster Linie einen Wechsel vom monistischen zum dualistischen System bei der Grundstücksgewinnsteuer für Liegenschaften des Geschäftsvermögens natürlicher Personen vor. Diese Änderung betrifft ca. 2 % aller Liegenschaften und ausschliesslich solche, die nachweislich geschäftlich genutzt werden. Für juristische Personen wendet der Kanton Thurgau das dualistische System bereits seit vielen Jahren an, das die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit garantiert. Wichtig dabei zu erwähnen ist, dass beim Systemwechsel keine Mehr- oder Mindereinnahmen zu erwarten sind. Eine weitere Änderung betrifft die Steuerfreiheit für Lotteriegewinne bis Fr. 1'000.--. Damit folgen wir dem Bundesgesetz. Auch die Steuerbefreiung bei Grundstückübertragungen von Grosseltern an Enkelkinder war unbestritten. Einzig die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer, die jährliche Ausfälle für den Kanton von etwa Fr. 700'000.-- und für die Gemeinden von etwa Fr. 900'000.-- mit sich bringt, hat zu einer Diskussion in der Kommission geführt. Die beiden Anträge, einerseits die ergänzende Vermögenssteuer nicht abzuschaffen und andererseits die Inkraftsetzung auf 2017 zu verschieben, wurden von der Kommission jedoch abgelehnt. Die CVP/GLP-Fraktion begrüsst die vorliegenden Änderungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und ersucht Sie einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Zimmermann, SVP: Die SVP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die Vorlage. Dieser hat die Dringlichkeit der Anpassung bei der Besteuerung vom monistischen zum dualistischen System erkannt, wenngleich eine solche auch früher möglich gewesen wäre. Mit der Änderung des Systems wird die Diskriminierung der Selbständigerwerbenden bei der Veräusserung von Geschäftsgrundstücken eliminiert. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Verrechnung von Betriebsverlusten ist mit realisierten Grundstücksgewinnen des Geschäftsvermögens möglich, und damit wird eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewährleistet. Ebenso ist die Vereinheitlichung in Bezug auf die Praxis betreffend Grundstücke von juristischen Personen und Selbständigerwerbenden zu begrüßen. Die SVP-Fraktion unterstützt die Vorlage einstimmig und wird mögliche Änderungsanträge ablehnen.

Zweifel, FDP: Anlass für die Revision unseres Steuergesetzes geben die Anpassung an das Bundesrecht, wonach die Besteuerung von Lotteriegewinnen vereinfacht werden soll, die Übertragung von Grundstücken auf Enkelkinder, die steuerbefreit werden soll,

ein Systemwechsel, der bei der Grundstückgewinnbesteuerung vorgenommen werden soll, sowie die ergänzende Vermögenssteuer, die abgeschafft werden soll. Zu den Lotteriegewinnen: Lotteriegewinne unterliegen derzeit ab Fr. 50.-- der Einkommenssteuer. Hier scheint es uns richtig, zu sagen, dass Lotteriegewinne erst ab Fr. 1'000.-- steuerpflichtig sind, übersteigt doch der Verwaltungsaufwand bei der jetzigen Lösung den Ertrag um ein Mehrfaches. Daher ist dieser Punkt unbestritten. Zur Übertragung von Grundstücken auf Enkelkinder: Die Übertragung von Grundstücken auf Kinder ist heute steuerbefreit und die Übertragung von Grundstücken auf Enkelkinder steuerpflichtig. Dies ist nicht nachvollziehbar. Zum Systemwechsel: Zum vorgesehenen Wechsel möchte ich festhalten, dass der Thurgau der einzige Kanton ist, der das monistische und das dualistische System anwendet, nämlich das monistische System bei Grundstücksgewinnen auf Privat- und Geschäftsvermögen und das dualistische System bei Firmen. Hier scheint es angebracht, dass sich unser Kanton mit einem System befasst. Zur ergänzenden Vermögenssteuer: Ich habe in verschiedenen Büchern nachgeschaut, wie die ergänzende Vermögenssteuer berechnet wird. Da besteht wahrlich ein Dschungel! Es ist an der Zeit, diesen Punkt anzupassen. Die Fraktion der FDP stimmt der Änderung des Steuergesetzes einstimmig zu.

Gül, SP: Wir diskutieren über zwei wichtige Änderungen des Steuergesetzes. 1. Den Wechsel vom monistischen zum dualistischen System bei der Grundstückgewinnbesteuerung will die Steuerverwaltung unter anderem auch deshalb vollziehen, um die Handhabung mit der Bundessteuer zu harmonisieren und die Arbeit bei der Berechnung zu erleichtern. Zudem hat die Mehrheit der Kantone bereits das dualistische System. Die Umstellung ist aus unserer Sicht tragbar und vernünftig. Eine Übergangsfrist von zwei Jahren, die von den Landwirten verlangt wird, um ihre Liegenschaft eventuell noch in das Privatvermögen zu überführen, lehnen wir hingegen ab. Dazu werden wir in der Detailberatung einen Antrag stellen. 2. Mit der Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer ist die SP nicht einverstanden. Der Kanton und die Gemeinden verlieren damit ca. 1,5 Millionen Franken und begründen dies als "Zückerchen" für die Landwirte wegen der Einführung der Mehrwertabgabe, die materiell aber nicht im gleichen Zusammenhang steht. Die ergänzende Vermögenssteuer wird fällig, wenn die Liegenschaft eines Landwirtes, die er seit Jahren nur zum Ertragswert versteuert hat, bei gleicher Nutzung und ohne Umzonung den Besitzer wechselt. Sie hat also mit der Mehrwertabgabe, die fällig wird, wenn die Gemeinden Zonenänderungen vornehmen, gar nichts zu tun. Dazu werden wir in der Detailberatung ebenfalls einen Antrag stellen. Die anderen Änderungen wie die Steuerbefreiung bei Lotteriegewinnen bis Fr. 1'000.-- und die Abschaffung der Handänderungssteuer bei Grundstückübertragungen an Enkelkinder sind unbestritten. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Uns ist das Haushaltsbudget wichtig. Es soll, wie schon oft gesagt, verbessert und nicht verschlechtert werden.

Häni, SVP: Die Vorlage ist technisch recht komplex. Die wichtigsten Änderungen werden mit dem Wechsel bei der Grundstückgewinnbesteuerung vom monistischen zum dualistischen System und der Aufhebung der ergänzenden Vermögenssteuer vorgenommen. Der Wechsel vom monistischen zum dualistischen System bei der Besteuerung von Grundstücksgewinnen wird vor allem für die Landwirtschaft Konsequenzen haben. Betroffen werden nicht aktive Landwirte sein, sondern vor allem Altlandwirte und Besitzer von Auslaufbetrieben, die das Land verpachtet haben und dem BGBB (Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht) nicht mehr unterstellt sind, aber weiterhin im Bauernhaus wohnen, das in einer Bauzone steht. Solche gibt es übrigens in grosser Zahl in unserem Kanton. Nach dem bisherigen System bestand für sie bei der Aufgabe der Landwirtschaft kein Anlass, die Liegenschaft in das Privatvermögen zu überführen. Das wurde auch nicht explizit verlangt. Nach dem Systemwechsel sieht für sie die Situation bezüglich Steuern nicht mehr rosig aus. Bisher wurde der Wertzuwachsge Gewinn erst beim Verkauf über die Grundstückgewinnsteuer abgewickelt. Neu soll er über die Einkommenssteuer abgerechnet werden. Dies hat zur Folge, dass bei Grundstücken mit langer Haltedauer der Steuersatz von heute 11,2 % auf 20 % bis 25 % erhöht wird. Dabei spielt nicht mehr die Haltedauer, sondern neu der Gemeindesteuerfuss, der Zivilstand, die Progression usw. eine Rolle. Der Systemwechsel ist für die Landwirtschaft aus meiner Sicht trotz allem tragbar. Er bringt auch einige Vorteile. Im Gesetz bleiben muss aber unbedingt die in § 244 Abs. 2 geregelte Übergangsfrist. Mit einer minimalen Übergangsfrist von zwei Jahren werden der Entscheidungsspielraum und die Planungsmöglichkeiten für die betroffenen Bürger ein wenig geöffnet. Sie müssen die Zeit haben, um andere Möglichkeiten, zum Beispiel die Überführung in das Privatvermögen, prüfen zu können. Alles andere wäre ungerecht. Sie sollen denjenigen gleichgestellt werden, die das Pensionsalter erst in ein paar Jahren erreichen und somit Zeit zum Planen haben. Es wäre aber auch ungerecht gegenüber jenen, welche die Überführung in das Privatvermögen vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vollziehen können. Nach der Einführung der Mehrwertabgabe ist es sicher richtig, die ergänzende Vermögenssteuer abzuschaffen, ansonsten die Gesamtbelastung für Steuern und Abgaben bei neu eingezontem Bauland als konfiskatorisch und der Staat als Abzocker bezeichnet werden könnte. Wir müssen uns bewusst sein, dass die ergänzende Vermögenssteuer vor allem bei Bauland ins Gewicht fällt. Landwirtschaftsland wird bei der Weitergabe an die Nachkommen zum Ertragswert abgetreten. Ein Verkauf von Landwirtschaftsland an Dritte ist eher selten, und wenn es zu einer Handänderung kommt, darf Landwirtschaftsland nur an einen aktiven Landwirt und nur zu einem Preis abgegeben werden, der den vom Landwirtschaftsamt festgelegten Höchstpreis nicht übersteigt. Bei der ergänzenden Vermögenssteuer handelt es sich um einen alten Zopf, den es jetzt im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwertabgabe und dem Systemwechsel bei der Grundstückgewinnbesteuerung abzuschneiden gilt. Ich bin für Eintreten.

Regierungsrat **Koch**: Wir müssen uns daran gewöhnen, dass Steuergesetzrevisionen nicht mehr dazu dienen, die Steuerpflichtigen zu entlasten. Dies haben wir in den letzten zwölf Jahren fast im Jahresrhythmus so gemacht. Wir haben Steuergesetzrevisionen durchgeführt und den Steuerfuss gesenkt, und ich glaube, dass wir gut daran getan haben. Wenn wir zum Beispiel die neueste Studie der Crédit Suisse zu Rate ziehen, sehen wir, dass der Kanton Thurgau in der Ostschweiz auf dem ersten Platz und gesamtschweizerisch auf dem achten Platz liegt. Diese gute Position hat gemäss der erwähnten Studie eigentlich drei Gründe: Wir verfügen erstens über attraktive Steuerkonditionen, zweitens über eine überdurchschnittliche Erreichbarkeit und drittens über gute Bildungsfaktoren. Wir konnten einerseits in den vergangenen Jahren die Steuern senken und andererseits unsere Aufgaben auf einem hohen Niveau erfüllen. Steuergesetzrevisionen werden also höchstens dann noch erfolgen, wenn sie uns das Bundesrecht vorschreibt oder es darum geht, den administrativen Aufwand zu verringern. Für den Kanton und die Gemeinden wird die Vorlage Ausfälle zwischen Fr. 700'000.-- und Fr. 800'000.-- zur Folge haben, insgesamt etwa 1,5 Millionen Franken. Auch wenn diese wehtun, sind wir auf dem richtigen Weg, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe. In diesem Sinn bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 20 Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 20a Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 20b Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 25 Abs. 1 Ziff. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 26 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 31 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 34 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§§ 50, 51, 52 und 54 Abs. 2

Gül, SP: Ich spreche im Namen der einstimmigen SP-Fraktion und stelle den **Antrag**, auf die Aufhebung der §§ 50, 51, 52 und 54 Abs. 2 zu verzichten. Ich habe bereits im Eintreten gesagt, was Fakt ist. Mit der Abschaffung der erwähnten Paragraphen verzichtet der Kanton auf 1,5 Millionen Franken. Diesbezüglich sind wir der Meinung, dass der Zeitpunkt dafür nicht der richtige ist. Die Abschaffung wird mit der Mehrwertabgabe begründet, was materiell aber überhaupt nicht im gleichen Zusammenhang steht. Die ergänzende Vermögenssteuer wird fällig, wenn Land ohne Umzonung verkauft wird, das heisst auch Bauland, das vorher schon Bauland war. Wir verzichten hier auf Steuern, nicht auf Abgaben. Auf 1,5 Millionen Franken können wir nicht verzichten.

Gemperle, CVP/GLP: Konkret geht es um meine Motion, deren Anliegen, die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer, der Regierungsrat aus Effizienzgründen richtigerweise in die Vorlage miteinbezogen hat. Ich danke dem Regierungsrat dafür und gebe an dieser Stelle bekannt, dass ich meine Motion zurückziehen werde, falls der Rat die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer beschliessen sollte. Auf der anderen Seite bin ich nicht unglücklich, wenn über die Motion separat diskutiert wird und sie entsprechendes Gewicht in der Presse findet. Die Mehrwertabgabe wurde unter dem Titel "Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland" eingeführt. Mit dem Antrag Gül soll die Abschöpfung hinausgezögert und damit erreicht werden, dass das Bauland nicht verflüssigt wird. Auch Amtsleiter Rüttsche sprach von einem alten Zopf. Nur noch vier oder fünf Kantone kennen die ergänzende Vermögenssteuer. Ich bitte Sie, den Antrag Gül abzulehnen.

Christian Koch, SP: Ich ersuche Sie, den Antrag Gül zu unterstützen. Die Verknüpfung mit der Mehrwertabgabe erscheint unzutreffend. Bei der Mehrwertabgabe geht es darum, dass es durch eine Einzonung, quasi über Nacht, zu einer massiven Vermögenssteigerung kommt. Davon wird ein Teil abgeschöpft. Diese Mittel sind zweckgebunden. Bei der ergänzenden Vermögenssteuer hingegen geht es um einen Ausgleich der grundsätzlich zu tiefen Bemessung des Steuersubstrates im Fall einer Veräusserung, und dies unabhängig von einer Einzonung. Der bäuerliche Boden wird zum Ertragswert besteuert, was dazu führt, dass kaum Vermögenssteuern anfallen. Im Fall eines Verkaufs, notabene zum Verkaufswert, soll dies korrigiert werden. Solche Mittel sind Steuergelder, also nicht zweckgebunden. Es geht um zwei unterschiedliche Tatsachen. Zusammenfassend

handelt es sich schlicht um ein Steuergeschenk. Dies kann mit Blick auf die Finanzlage des Kantons und die grassierende Sparwut derzeit nicht angehen, weshalb darauf zu verzichten ist.

Zimmermann, SVP: Genau die gleiche Diskussion hatten wir bereits in der vorberatenden Kommission. Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Gül abzulehnen. Die ergänzende Vermögenssteuer ist ein alter Zopf. Der Thurgau gehört zu den letzten Kantonen, die sie noch kennen. Im Übrigen ist es richtig, die Motion Gemperle aus Effizienzgründen in die Vorlage einzubeziehen.

Häni, SVP: Auch ich bitte Sie, den Antrag Gül abzulehnen. Die Linken zielen auf die ergänzende Vermögenssteuer beim Verkauf von Landwirtschaftsland. Ich habe bereits beim Eintreten darauf hingewiesen, dass Landwirtschaftsland an Dritte nur zu einem Preis abgegeben werden darf, der den vom Landwirtschaftsamt festgelegten Höchstpreis nicht übersteigt. Beim Bauland beträgt die Gesamtbelastung der Steuern und Abgaben nach dem neuen System rund 50 %. Da sollten wir mit der ergänzenden Vermögenssteuer aufhören.

Kommissionspräsidentin **Haag, CVP/GLP:** In der vorberatenden Kommission wurde nicht über die Abschaffung respektive Wiedereinführung der betreffenden Paragraphen gesprochen, sondern nur über die verspätete Aufhebung. Damals wurde der Antrag in der 1. Lesung mit 8:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen und später mit 12:2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Ich gebe Kantonsrat Christian Koch recht: Die ergänzende Vermögenssteuer hat nichts mit der Mehrwertabgabe zu tun. Sie ist an sich völlig isoliert zu betrachten. Tatsache ist jedoch, dass die Entwicklungen im bäuerlichen Bodenrecht in der Steuergesetzgebung zu wenig oder nicht mehr berücksichtigt sind und es sich bei der ergänzenden Vermögenssteuer um einen alten Zopf handelt, der noch in vier oder fünf Kantonen besteht. Auch in der Rechtsprechung gab es eine Veränderung: Währenddem das Verwaltungsgericht über Jahre hinweg die Meinung vertrat, dass es nicht korrekt sei, die ergänzende Vermögenssteuer zu erheben, hat letztes Jahr das Bundesgericht entschieden, dass eine Einzonung von Landwirtschaftsland tatsächlich eine Nutzungsänderung darstellt, die besteuert werden muss. Jetzt müsste der Regierungsrat eigentlich hingehen und fünf Jahre zurück nachbesteuern, was er aus Gleichbehandlungsgründen nicht tut, weil, abgesehen davon, dass in ungefähr 98 % der Fälle die Verjährung eingetreten ist, eine Erhebung gar nicht mehr notwendig ist. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, dass ein Anreiz geschaffen werden möchte, das Bauland zu verflüssigen, gilt es, den Antrag Gül abzulehnen.

Regierungsrat **Koch:** Es ist wirklich so, dass mit der Mehrwertabgabe jetzt rund 50 % abgeschöpft werden. Für den Zahler ist es natürlich unerheblich, ob es sich um Grund-

stückgewinne oder um eine Mehrwertabgabe handelt. Das Bundesgericht hat einen neuen Entscheid gefällt. Zusätzlich muss auch noch die AHV auf diesem Gewinn bezahlt werden. Dieser Bereich war in der Vernehmlassung nicht aufgeführt, weil der Regierungsrat nicht die Absicht hatte, die ergänzende Vermögenssteuer abzuschaffen. Nach dem Bundesgerichtsentscheid und der Einführung der Mehrwertabgabe sind wir zur Überzeugung gelangt, dass der richtige Zeitpunkt gekommen ist.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Gül wird mit 92:18 Stimmen abgelehnt.

§ 126 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 127 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 129 Abs. 1 bis 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 131 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 133 Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 137 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 138 Abs. 1 bis 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 168 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 189 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 243

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 244

Kommissionspräsidentin **Haag**, CVP/GLP: Es handelt sich bei diesem Paragraphen um eine reine "Lex Landwirtschaft". Das heisst, dass es nur landwirtschaftliche Betriebe betrifft. Es ist aber nicht so, dass mit der Übergangsbestimmung quasi ein steuerfreies Hintertürchen geschaffen werden möchte. Voraussetzung dafür, dass solche Betriebe in das Privatvermögen überführt werden können, ist, dass sie überwiegend privat genutzt werden, und bei der Überführung vom Geschäfts- in das Privatvermögen werden auf Kantonsebene die wiedereingebrachten Abschreibungen steuerpflichtig. Bei einem allfälligen späteren Verkauf würde dann der Grundstücksgewinn der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen.

Gül, SP: Ich stelle den **Antrag**, § 244 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Die Übergangsfrist von zwei Jahren gilt nur für Landwirte. Dies stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber Unternehmern dar, die Geschäftsvermögen ebenfalls noch in das Privatvermögen überführen könnten.

Häni, SVP: Ich bitte Sie, den Antrag Gül abzulehnen. Ich habe beim Eintreten schon darauf hingewiesen, weshalb die Übergangsfrist nötig ist. Ein Systemwechsel darf nicht, quasi über Nacht, eingeführt werden. Die betroffenen Bürger müssen die Möglichkeit haben, die Überführung in das Privatvermögen wenigstens prüfen zu können. Alles andere wäre ungerecht. Wir dürfen auch nicht ausser Acht lassen, dass die Kapazitäten der Treuhandbüros beschränkt sind. Ohne Treuhänder ist eine solche Überführung wohl kaum möglich. Dem Staat gehen dadurch vor allem kurzfristig keine finanziellen Mittel verloren. Im Gegenteil: Die Abrechnung des Wertzuwachsgewins einer Geschäftsliegenschaft kann bis zu einer späteren Veräusserung aufgeschoben werden. Bei der Überführung vom Geschäfts- in das Privatvermögen unterliegen die wiedereingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer. Würde der Systemwechsel eine Flut von Überführungen in das Privatvermögen auslösen, könnte deshalb in dieser Phase mit rechten Mehreinnahmen für den Fiskus gerechnet werden.

Herzog, SP: Für mich ist nicht ganz einleuchtend, weshalb die Branche Landwirtschaft in einem System Sonderregelungen bekommt, der Schreiner oder der Maler in derselben Situation hingegen nicht. Daher ist für mich völlig klar, dass der § 244 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden muss.

Somm, CVP/GLP: Ich bin mit beiden Seiten ein wenig einverstanden. Klar für mich ist, dass eine Übergangsfrist geschaffen werden muss. Es sollte die Möglichkeit bestehen, Geschäftsliegenschaften in das Privatvermögen zu überführen. Allerdings nicht ganz nachvollziehen kann ich, weshalb diese Möglichkeit nur den Landwirten und nicht auch den Gewerbetreibenden eingeräumt werden soll. Ich frage die Kommissionspräsidentin

und den Regierungsrat, welche Überlegungen hinter dieser Ungleichbehandlung stehen. Wäre es nicht möglich, die Übergangslösung für alle einzuführen? Was wären die finanziellen Konsequenzen daraus?

Kommissionspräsidentin **Haag**, CVP/GLP: Auch in der vorberatenden Kommission war ein leichtes Unbehagen gegenüber einer Privilegierung der Landwirtschaft spürbar. Dem beantragten Zusatz wurde denn auch relativ knapp mit 7:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Natürlich würde es auch anderen Geschäftsbetrieben offen stehen, die Überführung zu veranlassen, einfach nur noch bis Ende Jahr. Voraussetzung bei beiden ist, dass die Liegenschaft tatsächlich überwiegend privat genutzt wird, und bei beiden ist auch die Überführung quasi nur zum Verkehrswert möglich. Das heisst, dass allfällige Gewinne bereits bei der Überführung in das Privatvermögen besteuert werden. Ich möchte an dieser Stelle Amtsleiter Jakob Rütsche aus dem Protokoll der vorberatenden Kommission wie folgt zitieren: "Herr Rütsche verweist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach unbebautes Bauland nicht mehr der Steuerprivilegierung von Art. 18 Abs. 4 DBG (Gesetz über die direkte Bundessteuer) unterliege, weshalb bei einem Verkauf oder einer Überführung ins Privatvermögen die Einkommenssteuer und die AHV erhoben werde. Mit dem Systemwechsel würden Veräusserungsgewinne auf diesen Parzellen, die nicht mehr dem BGG (Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht) unterstellt seien, nun neu auch der Einkommenssteuer bzw. der AHV unterliegen. Die Übergangsbestimmung räume den Landwirten mit Parzellen, die nicht mehr dem BGG unterstellt seien, aber nach wie vor zum Geschäftsvermögen gehörten, die Möglichkeit ein, diese während 2 Jahren nach altem Recht in das Privatvermögen zu überführen." Grund oder Auslöser ist also vor allem eine Änderung der Rechtsprechung im Bereich der Landwirtschaft.

Regierungsrat **Koch**: Die Kommissionspräsidentin hat erschöpfend Auskunft gegeben, aber der Regierungsrat ist gerne bereit, diesen Punkt auf die 2. Lesung hin nochmals zu prüfen. Es besteht natürlich ein wesentlicher Unterschied: Bei Geschäftsliegenschaften ist immer massgebend, welcher Anteil für den geschäftlichen Bereich und welcher für den privaten Bereich bestimmt ist. Bei der Landwirtschaft ist es absolut klar. Deshalb haben wir uns auf die Landwirtschaft beschränkt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Gül wird mit 76:26 Stimmen abgelehnt.

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.